

**500 Stunden für Teilhabegerechtigkeit + Höhe des Grundeinkommens mindestens 800 €**

Mit dem Grundeinkommensmodell, das der BDKJ im Beschluss der Hauptversammlung 2003 „Solidarität – Chance für die Zukunft“ beschreibt, waren in den verbandlichen Diskussionen über diese Umstellung der sozialen Sicherung mehrere Anliegen verbunden:

1. Die Herstellung von Transparenz durch die weitgehende Zusammenführung von Transferleistungen in das Grundeinkommen als eine Leistung
2. Die Abschaffung marginalisierender und entwürdigender Antrags- und Rechtfertigungsverfahren für Leistungsempfänger/-innen
3. Der Abbau von Bürokratie und damit verbundene Kostenersparnis
4. Die Beschreibung einer solidarischen Gesellschaft, in der das Prinzip von geben und nehmen verwirklicht wird

Der Eckpunkt des Modells: „Ihren Anspruch auf den Erhalt des Grundeinkommens müssen Personen zwischen 18 und 64 Jahren durch mindesten 500 Stunden pro Jahr in einem der vier zentralen Bereiche gesellschaftlich notwendiger Arbeit nachweisen. Diese zentralen Bereiche gesellschaftlich notwendiger Arbeit sind: Familienarbeit, Bildung, Erwerbsarbeit und ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement.“ beschreibt unsere Vorstellung von der Umsetzung von Anliegen 4). Beim Einbringen unseres Modells in die politische Debatte findet es bei Gleichgesinnten deshalb Zustimmung. Angefragt wird allerdings – auch von den Gleichgesinnten – die Übereinstimmung dieses Eckpunktes mit den Anliegen 2) und 3). Beim Weiterdenken der konkreten Ausgestaltung eines Nachweisverfahrens der 500 Stunden für Teilhabegerechtigkeit geraten wir mit diesen beiden Anliegen tatsächlich in Konflikte. Dieser Eckpunkt ist auf Zukunft hin als Teil unseres Grundeinkommensmodells nur dann aufrecht zu erhalten, wenn wir ein vereinfachtes Nachweisverfahren ins Gespräch bringen. Der Vorschlag dafür lautet:

Der Nachweis der geleisteten 500 Stunden in einem der zentralen Bereiche gesellschaftlich notwendiger Arbeit erfolgt durch ankreuzen in der Einkommenserklärung. Zur Verifizierung darf maximal die Einreichung eines (!) für den jeweiligen Tätigkeitsbereich geltenden Beleges gefordert werden:

- bei Erwerbstätigkeit – Angabe des Einkommens,
- bei Familienarbeit einmalig der Geburtsurkunde(n) des/r betreuten Kindes (Kinder) oder einer hausärztlichen Bescheinigung über den Pflegebedarf eines Angehörigen,
- bei Bildung, entsprechende Teilnahmebestätigungen,
- beim bürgerschaftlichen Engagement, eine pauschale Bestätigung durch Verein oder Projekt.

Ein Stundenachweis wird nicht angefordert, weil ansonsten eine vom BDKJ nicht beabsichtigte und auch nicht mit der Menschenwürde zu vereinbarende Überprüfungsbürokratie (vgl. Prüfungen im ALG II-Verfahren) in Gang gesetzt würde.

Aus Sicht des BDKJ werden die **500 Stunden für Teilhabegerechtigkeit** für den Zugang zur sozialen Absicherung in allen Alters- und Lebenssituationen, den Bedürfnissen und Lebenslagen von Menschen besser gerecht als die bestehende, auf Erwerbstätigkeit ausgerichtete Absicherung. Die **500 Stunden für Teilhabegerechtigkeit** führen einen gesellschaftlich bereits verankerten Gedanken weiter: nämlich dass ein Anspruch auf soziale Absicherung nicht allein aus Erwerbstätigkeit erworben werden darf wie es in den erfolgreich erkämpften Familienkomponenten in der Rente umgesetzt ist. Ein Grundeinkommen weitet die Ausweitung dieses Gedankens auf alle Lebensalter aus. Die **500 Stunden für Teilhabegerechtigkeit** im BDKJ-Modell sind Ausdruck davon.

Stärker als die individuelle Beteiligungsverpflichtung ist für den BDKJ die Verpflichtung des Staates gewichtet, allen Mitgliedern ihrer Bevölkerung (!) die Möglichkeit zur Aktivität in

## Argumentationshilfe „Solidarität – Chance für die Zukunft“

einem der gesellschaftlich notwendigen Tätigkeitsbereiche zu bieten. Das bedeutet für uns tatsächliche Teilhabegerechtigkeit und Beteiligungsmöglichkeit. Als selbstverständlich setzt der BDKJ voraus, dass jede/r frei entscheiden darf, in welchem Bereich ihr/sein Engagement/Arbeit erfolgt: in der Erwerbsarbeit, in der Familie (Kindererziehung und Pflege kranker und alter Menschen), in der eigenen (Weiter-)Bildung, ehrenamtlich, im bürgerschaftlichen Engagement. Das setzt voraus, dass gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, diese Beteiligung und Teilhabe in einem der gesellschaftlich notwendigen Tätigkeitsfelder, allen Mitgliedern der Bevölkerung Deutschlands zu öffnen.

Dazu bedarf es Rahmenbedingungen, die

- es Menschen ermöglichen, entsprechend ihren Neigungen und Qualifikationen erwerbstätig zu sein. Das hat Folgen für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und für die Bereitstellung einer Infrastruktur, für die alters- und bedarfsorientierte Betreuung und Pflege abhängiger Familienangehöriger (Kinder, kranke Menschen, alte oder pflegebedürftige Menschen) während der Zeiten einer Erwerbstätigkeit.
- Frauen und Männer, die sich für den Tätigkeitsbereich Familie entscheiden, durch das Grundeinkommen ohne zusätzliches Einkommen absichert. Das stellt Anforderungen an die Höhe des Grundeinkommens.
- allen Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr Zugang zum Bildungssystem ermöglicht. Das erfordert, dass auch allen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund jedweder Art der Zugang zu entsprechenden Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen ermöglicht wird, also bspw. auch Flüchtlingskindern und Kindern, deren Eltern noch keinen offiziellen Aufenthaltsstatus in Deutschland haben. Die Weiterbildung Erwachsener muss in jeder Lebenssituation möglich und auf der Basis eines Grundeinkommens erschwinglich sein. Das stellt Anforderungen an die öffentliche Bildungslandschaft und ihrer Ausstattung.
- ehrenamtliches (unbezahltes) Engagement in Sport, Kultur, Jugend und Sozialem durch öffentlich geförderte Räume, Ausstattung und Mittel für laufende Kosten sowie Fachpersonal, das eine Qualifikation oder Koordinierung übernehmen kann, ausreichend versorgen.

Mit seiner Forderung nach **500 Stunden für Teilhabegerechtigkeit** als Anspruchsvoraussetzung für das Grundeinkommen formuliert der BDKJ also keineswegs bloß einen Anspruch an die Individuen, sondern viel stärker noch einen Anspruch an eine gerechte Gesellschaftsgestaltung. Zentral ist hierbei die erweiterte Definition des Arbeitsbegriffes, die entgegen der Verengung von Arbeit auf Erwerbstätigkeit auch reproduktive und persönlichkeitsentwickelnde Anstrengungen ebenso wie Leistungen für das Gemeinwesen als Arbeit definiert/anerkennt.

Der Vorwurf der „sozialen Hängematte“ greift für die Vision des BDKJ ebenso wenig, wie die Unterstellung eines Arbeitszwanges. Niemand wird zu einer Arbeit gezwungen, aber es wird dem Staat auch nicht ermöglicht, Menschen mit 800 Euro im Monat abzuspeisen und darüber hinaus seine Förderung von sozialen Einrichtungen, Infrastruktur für Kindererziehung, Bildung und Betreuung, Kultur und Breitensport einzustellen. Insbesondere Elemente der Bildungsförderung, wie die Jugendberufshilfe oder Qualifikationskurse für Wiedereinsteiger/-innen werden durch die **500 Stunden für Teilhabegerechtigkeit** auf Dauer gewährleistet werden müssen.

Zwang zur Erwerbstätigkeit kann bei einem Grundeinkommenssystem dann entstehen, wenn das Grundeinkommen zu gering ausfällt, um die Existenz und gesellschaftliche Beteiligung eines Menschen tatsächlich zu finanzieren. Die auf der Basis sozialer Daten von 2002 vom BDKJ vorgeschlagene Grundeinkommenshöhe von 600 Euro, korrigiert der BDKJ deshalb im Jahr 2007 auf der Basis der fünf Jahre später bekannten Daten, auf eine Minimalausstattung des Grundeinkommens von **800 Euro**.